



Camping Tamaro



Reglement

5.3.2010

Die Gäste vom Camping Tamaro, mehrheitlich Stammgäste, teilen den Wunsch nach einer angenehmen und familiären Atmosphäre auf dem Campingplatz. Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit werden sehr geschätzt und schaffen zusammen mit einem reichen Unterhaltungsprogramm die besten Bedingungen für ein echtes Ferienerlebnis.

Art. 1 Gleichbehandlung und Zuständigkeit

1. Das Camping Tamaro behandelt alle Gäste gleich.
2. Das Camping Tamaro und das Restaurant Pizzeria Tamaro orientieren sich an den Wünschen ihrer Gäste und sind jederzeit gesprächsbereit.
3. Für die Anwendung dieses Reglements ist die Direktion des Campings zuständig (+41 (0)91 745 21 61; E-Mail: direktion@campingtamaro.ch).

Art. 2 Geltung und Anwendungsbereich

1. Dieses Reglement gilt uneingeschränkt für alle Gäste sowie Personen, die auf dem Campingplatz anwesend sind.
2. Die Nuova Camping Tamaro AG (folgend nur Camping Tamaro) behält sich das Recht vor, das vorliegende Reglement jederzeit zu ändern.
3. Die folgenden Bestimmungen sind Bestandteil des Mietvertrags, der bei Buchung oder Benützung eines Stellplatzes bzw. Mietwohnwagens (folgend nur Stellplatz) zwischen dem Gast (Mieter) und dem Camping Tamaro (Vermieter) zustandekommt.

Art. 3 Ausnahmen

Das Reglement stützt sich auf Art. 20 Abs. 1 Camping-Gesetz vom 26. Januar 2004 (11.3.2.2) und Art. 12 Abs. 1 Reglement vom 27. April 2004 zum Camping-Gesetz (11.3.2.2.1). Diese Normen sind polizeilicher Natur, weshalb das Camping Tamaro keine Ausnahmen gewähren darf.

Art. 4 Gäste

1. Als Gast gilt jede Person, welche Leistungen und Dienstleistungen des Campings Tamaro in Anspruch nimmt.
2. Für jeden Stellplatz muss mindestens eine erwachsene Person anwesend sein. Für die Bestimmung des Alters ist der Zeitpunkt der Anreise massgebend.
3. Bei Schulklassen muss eine Person über 25 Jahre anwesend sein.

Art. 5 Mieter und Verantwortung

1. Stellplätze können nur von Erwachsenen gemietet werden. Wer den Stellplatz bucht oder ihn bei der Anreise bezieht, gilt als Mieter des Stellplatzes.
2. Der Mieter ist für das Verhalten von Minderjährigen, die auf dem gleichen Stellplatz übernachten, verantwortlich. Bei Schulklassen erstreckt sich die Verantwortung auch auf Erwachsene.

Art. 6 Besucher

1. Besucher sind Personen, die sich auf einem Stellplatz aufhalten und im Mietvertrag nicht aufgeführt sind.
2. Der Mieter eines Stellplatzes hat seine Besucher bei deren Anreise am Schalter zu melden.
3. Als Tagesbesuch gilt der Besuch zwischen 08.00 und 20.00 Uhr.

Art. 7 Nutzungsberechtigte und Personenwechsel

1. Der Stellplatz darf nur vom Mieter und den bei der Anreise gemeldeten Begleitpersonen bzw. Besuchern benützt werden.
2. Jeder Personenwechsel ist unverzüglich am Schalter zu melden.

Art. 8 Hunde und Motorboote

Hunde und Motorboote sind innerhalb des gesamten Campingareals nicht zugelassen.

Art. 9 Richtigkeit der Angaben und Kontrolle

1. Der Mieter bestätigt die Richtigkeit aller gegenüber dem Camping Tamaro gemachten Angaben, insbesondere der eigenen Personalien und derjenigen dritter Personen.
2. Die Direktion überprüft regelmässig, ob die gemachten Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Werden falsche Angaben gemacht oder Gäste bzw. Besucher nicht gemeldet, dann kommt Art. 21 zur Anwendung.
3. Die gemachten Angaben können von der Polizei gemäss Art. 23 Camping-Gesetz vom 26. Januar 2004 (11.3.2.2) jederzeit überprüft werden. Verstösse können mit Busse bestraft werden.

Art. 10 Belegung und Präsenz

1. Wohnwagen ausserhalb der für die Dauermiete bestimmten Zone, Wohnmobile und Zelte dürfen nicht länger als drei Nächte unbewohnt bleiben.
2. Gäste, die während des Aufenthaltes ausserhalb des Campingplatzes übernachten, haben ihre Abwesenheit vor dem Verlassen des Platzes am Schalter zu melden.

Art. 11 Ordnung

1. Pro Stellplatz sind insgesamt max. fünf Personen (Mieter, Begleitpersonen, Besucher mit Übernachtung inkl. Kinder unter fünf Jahren) zugelassen; in den Zonen Igloo und Igloo Plus max. drei Personen. In der Zone Wohnwagenmiete hängt die Maximalbelegung vom gemieteten Wohnwagen ab.
2. Pro Stellplatz ist nur ein Wohnwagen, ein Wohnmobil oder ein Zelt erlaubt. Für Kinder unter 14 Jahren kann zusätzlich ein Zelt von bescheidenen Ausmassen (max. 5 m²) aufgebaut werden. Die stationierten Fahrzeuge dürfen nicht über die Abgrenzungen des Stellplatzes hinausragen und müssen so gestellt werden, dass längs und hinten mindestens eine Distanz von 50 cm bis zur Abgrenzung bleibt.
3. Die Aushebung von Löchern für den Wasserabfluss, das Lagern von Gegenständen unter dem Wohnwagen und die Einrichtung fester Bauten jeder Art sind untersagt.
4. Grünflächen sind allgemein zu schonen und für Freizeitaktivitäten bestimmt. Fahrradfahren ist nur auf den Wegen erlaubt.
5. Spielen ist nur in den für die Freizeit bestimmten Zonen – insbesondere nicht zwischen Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten – erlaubt.
6. Die Einrichtungen des Kinderspielplatzes dürfen nur von Kindern benützt werden.
7. Boote, Kanus sowie Bretter und Segel zum Surfen sind nach jedem Gebrauch auf den eigenen Stellplatz zurückzustellen.
8. Es ist verboten, Feuer anzuzünden. Grillen ist nur auf dem Grill erlaubt.

Art. 12 Nachtruhe

1. Von 22.30 bis 07.00 Uhr ist Nachtruhe auf dem Campingplatz inkl. Strand.
2. Während der Nachtruhe ist Baden sowie Spielen in den Freizeitzone nicht erlaubt.
3. Das Verbleiben auf der Terrasse des Restaurants nach 22.30 Uhr ist nur gestattet, wenn das eigene Verhalten auf den Ruheanspruch anderer Gäste volle Rücksicht nimmt. Der Betreiber des Restaurants ist für die Anwendung dieser Bestimmung zuständig.

4. Bei Veranstaltungen, die im Interesse einer Vielzahl von Gästen stattfinden, kann die Direktion den Beginn der Nachtruhe verschieben.

Art. 13 Mittagsruhe

In der Frühlings- und Herbstsaison ist zwischen 12.00 und 14.00 Uhr Mittagsruhe.

Art. 14 Motorenverkehr und Ruhezeiten

Während der Nacht- und Mittagsruhe ist jeder Motorenverkehr innerhalb des Campings untersagt. Ein- und Ausfahrt sind gesperrt.

Art. 15 Fahrzeuge und Parkplatz

1. Innerhalb des Campingplatzes ist die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h einzuhalten.

2. Autos müssen mit entsprechender Autovignette auf der Windschutzscheibe links vor dem Fahrersitz versehen werden und dürfen nur auf dem gemieteten Stellplatz geparkt werden.

3. Autowaschen ist nur in der Autowaschanlage und ausserhalb der Ruhezeiten gestattet.

4. Die Direktion behält sich das Recht vor, die Einfahrt von Motorrädern ins Camping zu beschränken.

5. Wohnwagen und Wohnmobile müssen rechtmässig verzollt sein und ohne Spezialbewilligung fahren dürfen. Auf Verlangen der Direktion muss der Besitzer das Formular 13/20 vorweisen.

6. Auf Parkplätzen ist das Abstellen von Booten und Trailern jeglicher Art untersagt.

7. Die Parkplätze vor den Schranken dienen, soweit nicht zusätzlich gemietet, ausschliesslich der vorübergehenden Nutzung. Beim Eintreffen während der Ruhezeiten ist das Fahrzeug ausserhalb des Campingplatzes abzustellen. Die Parkplätze auf der Eingangsstrasse sind bis 09.00 Uhr am folgenden Tag freizugeben.

8. Jedes zusätzliche, im Preis nicht inbegriffene Fahrzeug muss bei der Ankunft am Schalter angemeldet werden.

Art. 16 Sauberkeit

1. Sanitäre Einrichtungen sind zu schonen und so zu verlassen, wie ein ordentlicher Gast sie antreffen möchte. Kinder unter sechs Jahren sind zu begleiten.

2. Das Abwasser darf nur in die dazu bestimmten Behälter bei den sanitären Einrichtungen und auf keinen Fall auf dem Grundstück oder in die Strassenabläufe entleert werden. Unter jeden Wohnwagen muss ein Eimer gestellt werden, der regelmässig zu entleeren ist.

Art. 17 Abfälle und Plastiksäcke

1. Auf dem Campingplatz sind drei Sammelstellen vorhanden. Ausserhalb dieser Stellen dürfen keine Abfälle deponiert werden.

2. Für Abfälle, die kein Glas, Papier und PET sowie keine ALU-Dosen und Batterien sind, sind Plastiksäcke obligatorisch (die Benützung der offiziellen Plastiksäcke ist nicht erforderlich). Der Gast hat die Plastiksäcke selbstständig zu organisieren.

3. Der Gast hat Sperrgut sowie Sonderabfälle selbstständig und ausserhalb des Campingplatzes zu entsorgen.

4. Weitere Informationen sind den Unterlagen über Abfall und Umwelt zu entnehmen.

Art. 18 Sicherheit und Notfall

1. In der Sommersaison sowie bei erhöhter Belegung in der Frühlings- und Herbstsaison wird der Campingplatz nachts durch einen Aufseher überwacht. Im Notfall kann der Aufseher jederzeit telefonisch erreicht werden (siehe Telefon-Nr. vor dem Schalter).

2. In der Frühlings- und Herbstsaison steht nachts eine Notfallnummer zur Verfügung (Achtung: kein Sanitätsdienst).

3. Der Strand wird in der Sommersaison durch einen Bademeister beaufsichtigt. Den Anweisungen des Bademeisters ist Folge zu leisten.

4. Ist der Strand nicht beaufsichtigt, erfolgt das Schwimmen auf eigene Gefahr und Verantwortung.

5. Das Verlassen der durch die gelben Bojen markierten Zone erfolgt stets auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Art. 19 Ausstattung des Stellplatzes

1. Jeder Stellplatz ist mit einem Stromanschluss von 230 V und 10 A ausgestattet. Der Strom ist so sparsam wie möglich zu verwenden.

2. Klimaanlage sind generell untersagt.

3. Bei Beginn der Miete sind die Einrichtungen voll funktionsfähig. Für Schäden am Stromanschluss oder an der Zuleitung während des Aufenthaltes haftet der Mieter.

Art. 20 Untervermietung

1. Eine Untervermietung des Stellplatzes ist ausgeschlossen.

2. Die Rechte aus dem Vertrag dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 21 Verstösse

Verstösse gegen das vorliegende Reglement können die Bezahlung einer Konventionalstrafe von bis zu Fr. 300.– und den sofortigen Verweis vom Campingplatz zur Folge haben. In schwereren Fällen kann Anzeige bei der zuständigen Strafbehörde erstattet werden.

copyright © 2010 Camping Tamaro



Camping Tamaro

Via Mappo 32
CH-6598 Tenero (Ticino)

Tel. +41 (0)91 745 21 61

Fax +41 (0)91 745 66 36

info@campingtamaro.ch

www.campingtamaro.ch